



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 34/2025

Ottersberg, 14.11.2025

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Wahlbekanntmachung Nr. 1 Kommunalwahl am 13. September 2026	131
Wahlbekanntmachung Nr. 2 Kommunalwahl am 13. September 2026	131-133
Öffentliche Bekanntmachung zur 21. Sitzung des Ortsrates Ottersberg am 18.11.2025	133
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)	134-137

Wahlbekanntmachung Nr. 1 Kommunalwahl am 13. September 2026

Bekanntgabe der Gemeindewahlleitung für das Wahlgebiet des Flecken Ottersberg für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt, dass der Rat des Flecken Ottersberg auf seiner Sitzung vom 06.11.2025 für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 im Flecken Ottersberg folgende Personen für die Funktion der Gemeindewahlleitung bestimmt hat:

Gemeindewahlleiter:

Herr Christian Heinrich

Stellvertretender Gemeindewahlleiter:

Herr Uwe Vogts

Die Gemeindewahlleitung ist unter folgender Dienstanschrift erreichbar:

Grüne Str. 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 04205/3170-20

Ottersberg, 06.11.2025

FLECKEN OTTERSBERG

Der Gemeindewahlleiter

gez. Heinrich

Wahlbekanntmachung Nr. 2 Kommunalwahl am 13. September 2026

Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters im Flecken Ottersberg am 13.09.2026 und etwaige Stichwahl am 27.09.2026

1. Wahltag der Direktwahl

Gemäß § 45 b Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass der Rat des Flecken Ottersberg auf seiner Sitzung vom 06.11.2025 für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters als Wahltag den 13.09.2026 bestimmt hat. Die Wahl findet damit zeitgleich mit der Wahl der Vertretung (Gemeinderatswahl), der Ortsräte sowie der Wahl des Kreisrates und der Landrätin / des Landrates statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, den 27.09.2026 durchgeführt. Die Wahlzeit ist bei beiden Terminen jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Direktwahl

Gem. § 16 NKWG in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert. Wahlvorschläge können nach § 45 d i. V. m. § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson darf sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 15.06.2026 dem Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Montag, den 20.07.2026 um 18.00 Uhr bei dem Gemeindevahlleiter des Flecken Ottersberg, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 NKWO eingereicht werden. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die Vorschriften der §§ 21 ff, 45 d NKWG und §§ 31 ff NKWO hin.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder nur einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Er muss außerdem nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG von mindestens 140 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Flecken Ottersberg auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Unterschriften sind gem. § 45 d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich bei dem bisherigen Amtsinhaber sowie gem. § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien/Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

Wählergemeinschaft Freie Grüne Bürgerliste Ottersberg (FGBO)

Freie Demokratische Partei (FDP),

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),

Die PARTEI (Die PARTEI)

Ottersberg, 06.11.2025

FLECKEN OTTERSBERG

Der Gemeindewahlleiter

gez. Heinrich

Öffentliche Bekanntmachung zur 21. Sitzung des Orsrates Ottersberg am 18.11.2025 um 19:30 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates Ottersberg vom 02.10.2025.
- 3 25/0687 a
Gründung eines Orsrates Ottersberg-Bahnhof
Antrag der SPD-Fraktion
- 4 25/0730
Einrichtung von Fahrradschutzstreifen
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 7 Schließung der Sitzung

gez. i.V. Heinrich

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) -in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Widmung

Das Otterbad (Hallenbad) des Flecken Ottersberg ist eine von ihm im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung, die der Bevölkerung zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird. Betreiber des Otterbades ist das gemeindeeigene Elektrizitätswerk Ottersberg.

§ 2

Haus und Badeordnung

Für die Benutzung des Otterbades ist die von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten erlassene „Haus- und Badeordnung für das Otterbad“ maßgebend.

§ 3

Benutzungsgebühren

Jeder Nutzer oder jede Nutzerin, der oder die das Otterbad und seine Einrichtungen benutzt, ist verpflichtet, für die Nutzung eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht mit dem Eintritt in das Otterbad und wird sofort an der Kasse oder am Kassenautomaten zur Zahlung fällig. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch des Hallenbades während der Öffnungszeiten. Sie gelten nur am Tag der Lösung und verlieren mit dem Verlassen des Hallenbades ihre Gültigkeit.
2. Die Mehrfachkarten sind übertragbar. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.
3. Mehrfachkarten berechtigen zum Eintritt ins Otterbad wie Einzelkarten. Sie sind bei jedem Badbesuch an der Kasse bzw. am Eingangsdrehkreuz zu entwerten.
4. Mehrfachkarten verlieren drei Jahre nach dem Kaufdatum ihre Gültigkeit. Sollten im Zeitraum dieser 36 Monate Preisanpassungen seitens des Otterbades durchgeführt werden, so verfällt der Wert der Mehrfachkarten nicht, es ist lediglich der Differenzbetrag nach einer vorher bekanntgegebenen Karenzzeit durch den Kunden zu entrichten.
5. Bei Störungen, die im Betrieb des Hallenbades auftreten, wird Schadenersatz irgendwelcher Art nicht geleistet.
6. Schwimmunterricht wird in der Reihenfolge der Anmeldungen von qualifiziertem und geprüftem Fachpersonal erteilt, wenn es die betrieblichen Verhältnisse gestatten. Die Entscheidung hierüber ist der Betriebsleitung des Otterbades vorbehalten.
7. Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so darf er an diesem Tag das Bad nicht wieder betreten. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht. Wird gemäß § 2 der Haus- und Badeordnung ein Badverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbots kein Anspruch auf Erstattung der für die Mehrfachkarten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.
8. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (ab 16 Jahren) erforderlich.

§ 5

Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Mehrfachkarten bleiben weiterhin gültig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades (Hallenbad-Gebührensatzung) vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Ottersberg, 06.11.2025

gez. Tim Willy Weber

Bürgermeister Flecken Ottersberg

KOSTENTARIF

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Otterbades (Otterbad-Gebührensatzung)

1. Einzelkarten	
a. Erwachsene	4,50 €
b. Ermäßigt	3,50 €
c. Kinder und Jugendliche	2,50 €
2. Zehnerkarten	
a. Erwachsene	42,50 €
b. Ermäßigt	33,00 €
c. Kinder und Jugendliche	23,50 €
3. Zwanzigerkarten	
a. Erwachsene	81,00 €
b. Ermäßigt	63,00 €
c. Kinder und Jugendliche	45,00 €
4. Vierzigerkarten	
a. Erwachsene	153,00 €
b. Ermäßigt	119,00 €
c. Kinder und Jugendliche	85,00 €
5. Achtzigerkarten	
a. Erwachsene	288,00 €
b. Ermäßigt	224,00 €
c. Kinder und Jugendliche	160,00 €
6. Jahreskarten	
a. Erwachsene	360,00 €
b. Ermäßigt	280,00 €
c. Kinder und Jugendliche	200,00 €
7. Familienkarten	
a. Ein Erwachsener und zwei Kinder	8,50 €
b. Zwei Erwachsene und ein Kind	10,00 €
c. Zwei Erwachsene und zwei Kinder	12,00 €
d. Für jedes weitere Kind	2,00 €
8. Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr haben freien Eintritt.	
A Geschlossene Gruppen unter verantwortlicher Leitung	
1. für das Schwimmbecken je Bahn und je angefangene 60 Minuten	30,00 €
2. Schwimmaufsicht für geschlossene Gruppen/ Personalkosten für Stellung von Fachpersonal pro Stunde	30,00 €
B Zuschlag für Warmbadezeiten zu den Gebühren gemäß	
1. Buchstabe A	

- | | |
|--|---------------|
| a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr | 1,00 € |
| b. Erwachsene sowie ermäßigter Eintritt | 1,00 € |
| 2. Buchstabe B | 2,50 € |

C Kursangebote

- | | |
|--|----------------|
| 1. Schwimmkurse | |
| a. Seepferdchen-, Bronze- und Silberkurse | |
| je Unterrichtseinheit à 30 Minuten | 8,50 € |
| je Unterrichtseinheit à 45 Minuten | 10,50 € |
| b. Baby-, Kleinkind- und Wassergewöhnungskurse | |
| je Unterrichtseinheit à 30 Minuten | 9,50 € |
| 2. Aqua-Kurse (AquaGym, AquaFit, AquaPower oder ähnliches) | |
| 10 Übungseinheiten à 30 Minuten | |
| a. Erwachsene | 75,00 € |
| b. ermäßigter Eintritt | 65,00 € |
| c. Schwimmzuschlag für früheren Einlass pro Person und UE | 2,00 € |

Für nicht genutzte Kurseinheiten kann kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühren oder Ersatzleistungen gegenüber dem Anbieter geltend gemacht werden.

D Verlust eines Garderobenschranckschlüssels

- | | |
|---|----------------|
| 1. Garderobenschranckschlüssel | 50,00 € |
| 2. Schlüsseltransponder Schulen/Vereine | 50,00 € |

E Ermäßigungen gemäß Buchstaben A, C und D erhalten:

1. Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50%
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“
3. Schülerinnen und Schüler mit gültigem Schülerausweis, sofern sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet hat
4. Personen, die sich in der Berufsausbildung oder im Studium befinden und sich entsprechend ausweisen können (Studentenausweis, Schülerausweis)
5. Personen, die einer öffentlichen Dienstpflicht nachkommen (FSJ – Freiwilliges soziales Jahr)
6. Personen, die Arbeitslosengeld oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten
7. Inhaberinnen und Inhaber der JugendleiterInnen-Card „Juleica“
8. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte

F Kinder und Jugendliche gemäß Buchstaben A und C

1. Als Kinder und Jugendliche gelten alle Personen vom angefangenen 3. bis zu vollendetem 18. Lebensjahr